

Feldkirch, am 18. Mai 2021

Aktualisierung der COVID-19 Richtlinien mit Wirkung vom 19. Mai 2021

An die Direktorin,
An die Direktoren,
An die Schulerhalter der Vorarlberger Musikschulen

Aufgrund der Covid-19-Öffnungsverordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ergeben sich ab dem 19. Mai 2021 für die Musikschulen folgende Änderungen der Richtlinien:

Instrumental-/Gesangsunterricht, alle Altersstufen

- Mindestabstand: 2 m Abstand zwischen den Anwesenden
- Blasinstrumente: Mindestabstand 3 m oder 2 m plus Trennwand zwischen den Anwesenden
- Gesang: Mindestabstand 3 m oder 2 m plus Trennwand zwischen den Anwesenden
- Lüftungspausen von 5 Minuten bei jedem Wechsel der SchülerInnen (auch nach Kurzstunden). Währenddessen befinden sich keine SchülerInnen im Raum.

Elementares Musizieren und Tanz

- **EM**
 - Maximal 20 SchülerInnen (zuzüglich bis zu 4 betreuende Lehrkräfte) bei Einhaltung des Covid-19 Präventionskonzepts (siehe Anhang: Modellpräventionskonzept EMP)
 - Bei maximal 6 SchülerInnen zuzüglich einer Lehrperson ist kein zusätzliches Covid-19 Präventionskonzept erforderlich
 - Bei Eltern-Kind-Gruppen gelten Kind und Bezugsperson als eine Person
 - Der Unterricht ist so zu gestalten, dass größtmögliche Abstände eingehalten werden können, der Richtwert von 2 m Abstand kann kurzfristig unterschritten werden
 - Lüftungspause von 15 Minuten nach spätestens 60 Minuten Unterricht
- **Tanz**, hier gilt wie folgt zu differenzieren:
 - **Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr:** Maximal 20 SchülerInnen (zuzüglich 4 betreuende Lehrkräfte) bei Einhaltung des Covid-19 Präventionskonzepts (siehe Anhang: Modellkonzept Tanz)
 - Bei maximal 6 SchülerInnen zuzüglich einer Lehrperson ist kein zusätzliches Covid-19 Präventionskonzept erforderlich
 - Lüftungspause von 15 Minuten nach spätestens 60 Minuten Unterricht
 - **Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und altersübergreifende¹ Gruppen:** 4 Personen (inkl. Lehrkraft) bei Einhaltung des Mindestabstandes von 2m, keine Verabreichung von Speisen und Getränken, Einhaltung der epidemiologischen Bestimmungen (siehe Testungen und Maskenpflicht)
 - Ab der 5. Person müssen pro Person 20 m² Raumfläche zur Verfügung stehen, bei mehr als 10 Personen muss die Zusammenkunft zusätzlich bei der

¹ Altersübergreifende Gruppen beinhalten sowohl Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, als auch Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr

zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden (siehe Punkt Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen)

- Mindestabstand 2 m (in den Umkleiden 2 m)

Gruppenunterrichte, Ensembles, Orchester und Chöre

- **Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr:** Maximal 20 SchülerInnen (zuzüglich bis zu 4 betreuende Lehrkräfte) bei Einhaltung des Covid-19 Präventionskonzepts (siehe Anhang: Modellkonzept Ensembles)
- Bei maximal 6 SchülerInnen zuzüglich einer Lehrperson ist kein zusätzliches Covid-19 Präventionskonzept erforderlich
- **Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und altersübergreifende Gruppen:** 4 Personen (inkl. Lehrkraft) bei Einhaltung des Mindestabstandes von 2m, keine Verabreichung von Speisen und Getränken, Einhaltung der epidemiologischen Bestimmungen (siehe Testungen und Maskenpflicht)
- Ab der 5. Person müssen pro Person 20 m² Raumfläche zur Verfügung stehen, bei mehr als 10 Personen muss die Zusammenkunft zusätzlich bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden (siehe Punkt Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen)
- Mindestabstand 2 m zwischen den Anwesenden
- Blasinstrumente: 3 m oder 2 m plus Trennwände zwischen den Anwesenden
- Gesang: 3 m oder 2 m plus Trennwände zwischen den Anwesenden
- Lüftungspause je nach Gruppengröße von 10 bis 15 Minuten nach spätestens 60 Minuten Unterricht

Musikkunde

- **Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr:** Maximal 20 SchülerInnen (zuzüglich bis zu 4 betreuende Lehrkräfte) bei Einhaltung des Covid-19 Präventionskonzepts (siehe Anhang: Modellkonzept Musikkunde)
- Bei maximal 6 SchülerInnen zuzüglich einer Lehrperson ist kein zusätzliches Covid-19 Präventionskonzept erforderlich
- **Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und altersübergreifende Gruppen:** 4 Personen (inkl. Lehrkraft) bei Einhaltung des Mindestabstandes von 2m, keine Verabreichung von Speisen und Getränken, Einhaltung der epidemiologischen Bestimmungen (siehe Testungen und Maskenpflicht)
- Ab der 5. Person müssen pro Person 20 m² Raumfläche zur Verfügung stehen, bei mehr als 10 Personen muss die Zusammenkunft zusätzlich bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden (siehe Punkt Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen)
- Mindestabstand 2 m zwischen den Anwesenden
- Lüftungspause je nach Gruppengröße von 10 bis 15 Minuten nach spätestens 60 Minuten Unterricht

Lehrpraxisunterricht und Hospitation

- Ist unter Wahrung der in den Richtlinien definierten Höchstpersonenanzahl möglich

Veranstaltungen

- **Kleinstvorspiele mit bis zu 10 Personen:**
 - **Outdoor:** Wahrung des Sicherheitsabstandes von 2 m zwischen den Personen, Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr, keine Verabreichung von Speise und Getränken
 - **Indoor:** Wahrung des Sicherheitsabstandes von 2 m zwischen den Personen, Maskenpflicht, pro Person müssen 20 m² Raumfläche zur Verfügung stehen, Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr, keine Verabreichung von Speisen und Getränken

- **Ab 10 Personen bis maximal 50 Personen (inkl. Mitwirkende):**
 - **Outdoor:** Vorspiele und Konzerte sind ohne zugewiesene Sitzplätze möglich unter folgenden Voraussetzungen:
 - Maskenpflicht für Zuschauer
 - Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat die Zusammenkunft, sofern daran mehr als zehn Personen teilnehmen, spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Dabei sind folgende Angaben zu machen:
 - Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen,
 - Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft,
 - Zweck der Zusammenkunft,
 - Anzahl der Teilnehmer.
 - Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen.
 - Der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
 - Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist unzulässig.
 - Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.

 - **Indoor:** Die zulässige Höchstpersonenanzahl orientiert sich an der Raumgröße. Pro Person müssen 20 m² Fläche zur Verfügung stehen. Außerdem gilt:
 - Maskenpflicht für die Zuschauer
 - Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat die Zusammenkunft, sofern daran mehr als zehn Personen teilnehmen, spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Dabei sind folgende Angaben zu machen:
 - Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen,
 - Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft,
 - Zweck der Zusammenkunft,
 - Anzahl der Teilnehmer.

- Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen.
- Der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts beizubehalten.
- Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist unzulässig.
- Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.

Folgende Unterrichte können aktuell nicht stattfinden:

Kooperationsunterrichte in den Räumen der Pflichtschule. Kooperationen mit außerschulischen Personen und Einrichtungen können unter Einhaltung entsprechender Präventions- und Hygienemaßnahmen außerhalb der Schule (im Freien) stattfinden

Testungen und Maskenpflicht

- Musikschullehrende müssen alle sieben Tage den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbringen. Musikschullehrende unterliegen der Verpflichtung zur Berufsgruppentestung nach § 10 Abs. 3 Z 4 der Covid-19 Öffnungsverordnung.
- Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt:
 - ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
 - ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
 - ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
 - eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
 - ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,
 - ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,
 - ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

- Kann ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nicht vorgelegt werden, ist ausnahmsweise ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht des für eine Zusammenkunft Verantwortlichen (nach §§ 13 bis 16 der Öffnungsverordnung) durchzuführen. Das negative Testergebnis ist für die Dauer des Aufenthalts beizubehalten.
- Auch nach Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr besteht das verpflichtende Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Der Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr ist der Schulleitung vorzulegen. Kommt die Lehrperson dieser Verpflichtung nicht nach oder kann dieser Nachweis nicht vorgewiesen werden, ist bei Kontakt mit SchülerInnen eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.
- Lehrende und MitarbeiterInnen können für kostenlose Antigentests die öffentlichen Teststraßen in Vorarlberg nutzen.
Anmeldung: <https://vorarlbergtestet.lwz-vorarlberg.at/GesundheitRegister/Covid/Register>
- Personen, die in der Schulverwaltung arbeiten, haben bei der Arbeit eine FFP2-Maske zu tragen. Dabei sind Maskenpausen vorzusehen und auf eine gute Durchlüftung zu achten. Die FFP2-Masken-Pflicht entfällt, wenn alle sieben Tage der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbracht wird. Dennoch ist ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen. MitarbeiterInnen können für kostenlose Antigentests die öffentlichen Teststraßen in Vorarlberg nutzen.
Anmeldung: <https://vorarlbergtestet.lwz-vorarlberg.at/GesundheitRegister/Covid/Register>
- Bei schulpflichtigen SchülerInnen gilt das negative Ergebnis der beaufsichtigten Schultestung als Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr. Jenen SchülerInnen, die sich nicht regelmäßig testen lassen, wird weiterhin Online-Unterricht angeboten. Die Eltern/SchülerInnen sind entsprechend zu informieren.
- Erwachsene, Lehrlinge etc. dürfen nur mit dem Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr zum Unterricht erscheinen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, wird der Schülerin/dem Schüler Fernunterricht angeboten.
- Für noch nicht schulpflichtige Kinder besteht keine Maskenpflicht. Für Kinder ab der ersten bis zur achten Schulstufe besteht eine Verpflichtung zum Tragen eines MNS. SchülerInnen ab der neunten Schulstufe und Erwachsene sind zum Tragen einer FFP2-Maske verpflichtet, auch bei negativem Testergebnis.
- Wird jedoch durch das Tragen eines MNS der Unterricht unmöglich gemacht, kann temporär für Lehrende wie SchülerInnen davon Abstand genommen werden, zum Beispiel für die Zeit des Spielens auf einem Blasinstrument.
- FFP2-Masken-Pflicht gilt auch für die Begleitpersonen in Eltern-Kind-Gruppen. Alternativ sind die Regeln vom Gesangsunterricht anzuwenden (3 m Abstand).
- Im Tanzunterricht ist bei der Ausübung des Tanzes und in Feuchträumen keine Maske zu tragen
- Ausnahmen vom Tragen eines MNS oder FFP2-Maske bestehen bei Unzumutbarkeit aus gesundheitlichen Gründen durch Vorlage eines ärztlichen Attests. Schwangere sind von der FFP2-Maskenpflicht ausgenommen.

Allgemein gilt:

- Weiterhin liegt es im Ermessen des Dienstnehmers in Abstimmung mit dem Dienstgeber die Möglichkeit des Fernunterrichtes (distance learning) zu wählen.
- In öffentlichen Schulgebäuden kann Musikschulunterricht nur außerhalb der Schulzeiten am Nachmittag oder Abend stattfinden, oder dann, wenn durch die räumliche Situation gewährleistet ist, dass sich Schülerinnen, Schüler und Lehrende nicht begegnen. In jedem Fall ist Absprache mit dem Schulleiter und dem Schulerhalter zu treffen.
- Konferenzen finden unter Einhaltung entsprechender Präventions- und Hygienemaßnahmen statt. Bis zum Ende des Unterrichtsjahres wird die Durchführung im Wege elektronischer Kommunikation empfohlen.
- Alle musikschulbezogenen Veranstaltungen, Proben und Unterrichtseinheiten haben so zu enden, dass die Wahrung der Ausgangssperre (22 Uhr) gewährleistet ist.

Diese Aktualisierung hat Gültigkeit mit Wirkung vom 19. Mai 2021 und gilt bis auf Widerruf.

Im Übrigen gelten nach wie vor die Hygienebestimmungen wie in den Richtlinien vom 14. September 2020 beschrieben.

Für das Vorarlberger Musikschulwerk



Obfrau des Vorarlberger Musikschulwerks
BM Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann

Anhang

Musterpräventionskonzept EMP:

- Vorhandensein entsprechender Desinfektionsmittel und Abstandsmarkierungen am Boden, Wegweiser und Abstandszeichen
- Kinder unter 6 Jahren müssen keinen MNS tragen; ist es in Ausnahmefällen erforderlich, dass Elternteile das Kind in den Unterricht bringen bzw. abholen, so ist ein MNS und der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erforderlich.
- Bei Eltern-Kind Gruppen ist der epidemiologische Nachweis jedenfalls bei jeder Teilnahme erforderlich.
- Ein Absonderungsraum muss vorhanden sein, sowie eine Notfallnummer, unter welcher ein Elternteil verfügbar ist. Alle Eltern müssen telefonisch verfügbar sein. Die Telefonliste ist dem Präventionskonzept beizulegen.
- Die geregelte Nutzung der Toiletten orientiert sich an der Anzahl der Toiletten und Waschbecken. Die Nutzung muss von der Lehrkraft gesteuert werden; Desinfektionsmittel müssen zur Verfügung stehen
- Keine Konsumation von Speisen und Getränken (auch nicht mitgebrachte)
- Die Regelung zur Steuerung der Personenströme richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten, z.B. Kinder warten unter Berücksichtigung der Abstände vor der Schule und werden von der Lehrkraft abgeholt; beim Weg zum Unterrichtsraum wird sichergestellt, dass sie keinen Kontakt mit anderen Gruppen haben. In der Garderobe ist auf

Mindestabstände von 2 m zu achten, ebenso bei der Positionierung im Raum. Die tatsächlich mögliche Anzahl der Kinder richtet sich nach der Größe des Raumes, so dass ein Richtwert von 2 m zwischen allen Kindern eingehalten werden kann. Kurzfristige Unterschreitungen des Mindestabstandes sind möglich. Der Auslass folgt den Regeln des Einlasses. Die Eltern übernehmen die Kinder vor der Schule.

- Die Lehrkräfte kennen das Präventionskonzept, sowie die örtlichen Gegebenheiten und die organisatorischen Abläufe.
- Die Lehrkräfte sind verpflichtet die vorangegangenen Punkte zu gewährleisten, im Vorfeld zu kommunizieren und die Kontrolle des epidemiologischen Nachweises bei Erwachsenen vorzunehmen.
- Im Anhang das Präventionskonzepts müssen alle Gruppen mit Stundenplan und Gruppengröße vermerkt werden.

Musterpräventionskonzept Tanz:

- Vorhandensein entsprechender Desinfektionsmittel und Abstandsmarkierungen am Boden, Wegweiser und Abstandszeichen
- Im Tanzunterricht sind aufgrund der hohen Atemfrequenz ein MNS oder ab 15 Jahren FFP2- Masken zu tragen. Die FFP2-Masken können bei Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr und durch Befolgung des Präventionskonzeptes durch einen MNS ersetzt werden.
- Alle TeilnehmerInnen müssen einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbringen
- Ein Absonderungsraum muss vorhanden sein, sowie eine Notfallnummer, unter welcher ein Elternteil verfügbar ist. Alle Eltern müssen telefonisch verfügbar sein. Die Telefonliste ist dem Präventionskonzept beizulegen.
- Die geregelte Nutzung der Toiletten orientiert sich an der Anzahl der Toiletten und Waschbecken. Die Nutzung muss von der Lehrkraft gesteuert werden; Desinfektionsmittel müssen zur Verfügung stehen
- Keine Konsumation von Speisen und Getränken (auch nicht mitgebrachte)
- Die Regelung zur Steuerung der Personenströme richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten, z.B. die TeilnehmerInnen warten unter Berücksichtigung der Abstände vor der Schule und werden von der Lehrkraft abgeholt; beim Weg zum Unterrichtsraum wird sichergestellt, dass sie keinen Kontakt mit anderen Gruppen haben. In der Garderobe ist auf Mindestabstände von 2 m zu achten, ebenso bei der Positionierung im Raum. Die tatsächlich mögliche Anzahl der TeilnehmerInnen richtet sich nach der Größe des Raumes, so dass ein Richtwert von 2 m zwischen allen TeilnehmerInnen eingehalten werden kann. Kurzfristige Unterschreitungen des Mindestabstandes sind möglich. Der Auslass der TeilnehmerInnen folgt den Regeln des Einlasses. Die Eltern übernehmen die Kinder vor der Schule.
- Die Lehrkräfte kennen das Präventionskonzept, sowie die örtlichen Gegebenheiten und die organisatorischen Abläufe.
- Die Lehrkräfte sind verpflichtet die vorangegangenen Punkte zu gewährleisten, im Vorfeld zu kommunizieren und die Kontrolle des epidemiologischen Nachweises vorzunehmen.
- Im Anhang das Präventionskonzepts müssen alle Gruppen mit Stundenplan und Gruppengröße vermerkt werden.

Musterpräventionskonzept Ensembles (Gruppenunterricht, Chor und Orchester):

- Vorhandensein entsprechender Desinfektionsmittel und Abstandsmarkierungen am Boden, Wegweiser und Abstandszeichen
- Für alle TeilnehmerInnen gilt FFP2-Maskenpflicht. Diese entfällt wenn dem Präventionskonzept Folge geleistet wird und ein MNS ist zu tragen. Wird jedoch durch das Tragen eines MNS der Unterricht bzw. die Probe unmöglich gemacht, kann temporär für Lehrende wie SchülerInnen davon Abstand genommen werden, zum Beispiel für die Zeit des Spielens auf einem Blasinstrument.
- Alle TeilnehmerInnen müssen einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbringen
- Ein Absonderungsraum muss vorhanden sein, sowie eine Notfallnummer, unter welcher ein Elternteil verfügbar ist. Alle Eltern müssen telefonisch verfügbar sein. Die Telefonliste ist dem Präventionskonzept beizulegen.
- Die geregelte Nutzung der Toiletten orientiert sich an der Anzahl der Toiletten und Waschbecken. Die Nutzung muss von der Lehrkraft gesteuert werden; Desinfektionsmittel müssen zur Verfügung stehen
- Keine Konsumation von Speisen und Getränken (auch nicht mitgebrachte)
- Die Regelung zur Steuerung der Personenströme richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten, z.B. die TeilnehmerInnen warten unter Berücksichtigung der Abstände vor der Schule und werden von der Lehrkraft abgeholt; beim Weg zum Unterrichtsraum wird sichergestellt, dass sie keinen Kontakt mit anderen Gruppen haben. In der Garderobe ist auf Mindestabstände von 2 m zu achten, ebenso bei der Positionierung im Raum. Die tatsächlich mögliche Anzahl der TeilnehmerInnen richtet sich nach der Größe des Raumes, so dass ein Richtwert von 2 m zwischen allen TeilnehmerInnen eingehalten werden kann. Kurzfristige Unterschreitungen des Mindestabstandes sind möglich. Der Auslass der TeilnehmerInnen folgt den Regeln des Einlasses. Die Eltern übernehmen die Kinder vor der Schule.
- Die Lehrkräfte kennen das Präventionskonzept, sowie die örtlichen Gegebenheiten und die organisatorischen Abläufe.
- Die Lehrkräfte sind verpflichtet die vorangegangenen Punkte zu gewährleisten, im Vorfeld zu kommunizieren und die Kontrolle des epidemiologischen Nachweises vorzunehmen.
- Im Anhang des Präventionskonzepts müssen alle Gruppen mit Stundenplan und Gruppengröße vermerkt werden.

Musterpräventionskonzept Musikkunde:

- Vorhandensein entsprechender Desinfektionsmittel und Abstandsmarkierungen am Boden, Wegweiser und Abstandszeichen
- Für alle TeilnehmerInnen gilt FFP2-Maskenpflicht. Diese entfällt wenn dem Präventionskonzept Folge geleistet wird und ein MNS ist zu tragen. Alle TeilnehmerInnen müssen einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbringen.
- Ein Absonderungsraum muss vorhanden sein, sowie eine Notfallnummer, unter welcher ein Elternteil verfügbar ist. Alle Eltern müssen telefonisch verfügbar sein. Die Telefonliste ist dem Präventionskonzept beizulegen.

- Die geregelte Nutzung der Toiletten orientiert sich an der Anzahl der Toiletten und Waschbecken. Die Nutzung muss von der Lehrkraft gesteuert werden; Desinfektionsmittel müssen zur Verfügung stehen
- Keine Konsumation von Speisen und Getränken (auch nicht mitgebrachte)
- Die Regelung zur Steuerung der Personenströme richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten, z.B. die TeilnehmerInnen warten unter Berücksichtigung der Abstände vor der Schule und werden von der Lehrkraft abgeholt; beim Weg zum Unterrichtsraum wird sichergestellt, dass sie keinen Kontakt mit anderen Gruppen haben. In der Garderobe ist auf Mindestabstände von 2 m zu achten, ebenso bei der Positionierung im Raum. Die tatsächlich mögliche Anzahl der TeilnehmerInnen richtet sich nach der Größe des Raumes, so dass ein Richtwert von 2 m zwischen allen TeilnehmerInnen eingehalten werden kann. Kurzfristige Unterschreitungen des Mindestabstandes sind möglich. Der Auslass der TeilnehmerInnen folgt den Regeln des Einlasses. Die Eltern übernehmen die Kinder vor der Schule.
- Die Lehrkräfte kennen das Präventionskonzept, sowie die örtlichen Gegebenheiten und die organisatorischen Abläufe.
- Die Lehrkräfte sind verpflichtet die vorangegangenen Punkte zu gewährleisten, im Vorfeld zu kommunizieren und die Kontrolle des epidemiologischen Nachweises vorzunehmen.
- Im Anhang das Präventionskonzepts müssen alle Gruppen mit Stundenplan und Gruppengröße vermerkt werden.